AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Beilagen

WST1-KB-560/023-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Ing. Pascal Schöbl	15229	27. Juni 2025

Betrifft
Landeshauptstadt St. Pölten - "Am Ziegelofen" - Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle - Standort: Stadtgemeinde St. Pölten (P), KG Hafing, Gst.Nr. 134/3, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, Bereitstellung von Informationen

Kundmachung § 40a AWG 2002

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 04. Juni 2025 wurde der Landeshauptstadt St. Pölten die abfallrechtliche Genehmigung für die Vergrößerung bzw. Erweiterung des Zwischenlagers auf Gst.Nr. 134/3, KG Hafing, St. Pölten, für nicht gefährliche Abfälle durch

- Erhöhung der Lagermenge auf insgesamt 33.200 t/a,
- Erweiterung der Dichtasphaltfläche (östlich),
- Errichtung eines Kanalräumgutbeckens (48 m³),
- Errichtung einer überdachten Biomüll-Halle (95 m²),
- Errichtung eines Retentions-/Absetzbeckens (300 m³),
- Behandlung/Bearbeitung nicht gefährlicher Abfälle der Fraktionen Strauch- und Grünschnitt, Sperrmüll und Altholz mit Zerkleinerung, Sortierung und Siebung (maximale Behandlungskapazität - mit Sieb und Shredder: 22.900 t/a).

erteilt.

Standort: Stadtgemeinde St. Pölten (P), KG Hafing, Gst.Nr. 134/3

Projektname: Abfalllogistikzentrum „Am Ziegelofen“ – Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle

Kurze Beschreibung des Projekts:

Das Projekt umfasst die Erweiterung der Gesamt-Lagerfläche des Abfallzwischenlagers auf der 134/3, KG Hafing von 3.270 m² um 1.802 m² auf 5.072 m² bzw. die Erweiterung der Dichtasphaltfläche von 2.831 m² um 1.725 m² auf 4.556 m².
Es wurde die Lagerung der ungefährlichen Abfälle für 33.200 t im Jahr (+22.200 t/a, davon 5.600 t/a Sandwaschgut und Straßenkehricht) samt der Errichtung eines Kanalräumgutbeckens (48 m³), eines Retentions-/Absetzbeckens (300 m³) und einer Biomüll Halle (96 m²) sowie der Behandlung/Bearbeitung der ungefährlichen Abfälle der Fraktionen Strauch-/Grünschnitt, Sperrmüll und Altholz mit einer Zerkleinerung, Sortierung und Siebung (Shredder, Trommelsieb) genehmigt.
Resultierend daraus ergeben sich folgende Kapazitäten:

- Maximale Lagerkapazität zu einem Zeitpunkt: 4.570 Tonnen (rund 5.100 m³)
- Maximale tägliche Lagerkapazität: 4.570 Tonnen (rund 5.100 m³) pro Tag
- Maximale Lagerkapazität (Jahresumschlag): 33.200 Tonnen pro Jahr
- Maximale Behandlungskapazität (mit Sieb und Shredder): 22.900 Tonnen pro Jahr

Es werden folgende nicht gefährliche Abfälle mit den Schlüsselnummern 17201, 17201 Spezifikationen 1, 2, 3 und 4, 17202, 17202 Spezifikationen 1, 2, 3 und 4, 35103 , 91101, 91105, 91401, 91501, 91501 Spezifikation 21, 92101, 92102, 92105 Spezifikation 67, 94702 gelagert.

Dazu kommen überwiegend folgende Behandlungsverfahren zum Einsatz:
R13, D15, R12_01, R12_04.

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

02. Juli 2025

Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den Verwaltungsakt bei der Behörde

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/ Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landeshauptfrau
Mag. iur. B o g e n r e i t e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur